

# **Kultur- und Heimatverein Falkensteiner Vorwald**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen:

***Kultur- und Heimatverein Falkensteiner Vorwald.***

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in F a l k e n s t e i n

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart unserer Heimat zu schützen und zu pflegen. Im Besonderen nimmt er sich der Heimatgeschichte, der Landschafts-, Bau- und Denkmalpflege, der Förderung von Brauchtum, Volkssprache, Volksmusik, Volkslied, Volkstanz, Volksspiel und Volkstracht an, wobei auf zeitgemäße Weiterentwicklung ererbter Formen und auf fruchtbaren Gedankenaustausch zwischen älterer und jüngerer Generation besonderer Wert gelegt wird.

(2) Die konkrete Aufgabenstellung kann in einer Geschäftsordnung nach Prioritäten geordnet und gegebenenfalls flexibel angepasst werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt; sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verletzung von Sitte und Anstand oder bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- (3) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 8 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- **Vorstandschaft**
- **Vereinsausschuss**
- **Mitgliederversammlung**

## **§ 10 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzelvertreterberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung bestimmt; die weiteren Vorstandschaftsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens 3 Stimmberechtigte dagegen sind.
- (4) In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, anhand der Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen. Der schriftliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden und Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 6, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft sowie Koordinatoren eingesetzter Arbeitskreise oder Projektgruppen des Vereins haben freien Zugang zu Ausschusssitzungen.
- (2) Die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden. Der einberufende Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- (4) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagesspresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte
    - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
    - c) der Kassenprüfer

2. Entlastung des Vorstands
  3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
  4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrags
  5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (4) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen.

### **§ 13 Verhältnis zur Marktgemeinde Falkenstein**

- (1) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Falkenstein und den anderen Gemeinden des Falkensteiner Vorwalds an, insbesondere im Bereich der Kultur- und Heimatpflege sowie des Brauchtums.
- (2) Dazu beteiligt sich der Verein als beratendes Mitglied im Ausschuss Kultur und Fremdenverkehr der Marktgemeinde. Ziele sollten sein:
- (a) Unterstützung aller kulturellen Aktivitäten im Gemeindebereich
  - (b) Beteiligung an Kulturveranstaltungen nach Absprache
  - (c) Hilfe bei Aufbau und Betreuung eines Gemeindearchivs
  - (d) Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat der Marktgemeinde

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen dem Markt Falkenstein treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Falkenstein, 20. Februar 2003

## Unterschriften von Gründungsmitgliedern

<u>Alfred Aschenbrenner</u>	<u>Oberamtsrat a.D.</u>
<u>Peter Barstorfer-Klein</u>	<u>Magister Artium</u>
<u>Udo Dietl</u>	<u>Maschinenbau-Konstrukteur</u>
<u>Anton Feigl</u>	<u>Justizbeamter</u>
<u>Gerd Frank</u>	<u>Diplom-Mathematiker</u>
<u>Gisela Hafner</u>	<u>Kauffrau</u>
<u>Hans Hafner</u>	<u>Elektromeister</u>
<u>Karlheinz Haubner</u>	<u>Rektor a.D.</u>
<u>Frauke Holzer</u>	<u>Dipl. Oec. Troph.</u>
<u>Elena Ilijin</u>	<u>Bürokauffrau</u>
<u>Karolina Leopold</u>	<u>Hotelmeisterin</u>
<u>Ida Liedl</u>	<u>Hausfrau</u>
<u>Ludwig Liedl</u>	<u>Spenglermeister</u>
<u>Prof. Dr. Harald Schumny</u>	<u>Direktor und Professor a.D.</u>
<u>Heidi Schumny</u>	<u>Lohnsteuerberaterin</u>
<u>Sonja Stipanitz</u>	<u>Apothekerin</u>
<u>Max Stockerl</u>	<u>Bankkaufmann a.D.</u>
<u>Hanskarl Winklhofer</u>	<u>Apotheker</u>
<u>Erwin Winter</u>	<u>Lehrer</u>
<u>Max Zimmerer</u>	<u>Gastwirt</u>